

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**
Sitzung vom 28. August 1969

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Oberglatt		0092-0028

3731. Quartierplan. Am 27. März 1969 ersuchte der Gemeinderat Oberglatt um Genehmigung seines Beschlusses vom 22. August 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 12 Reckholdern-Hofacker. Dieser Beschluss wurde am 30. August 1968 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 4. Februar 1969 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Im Zusammenhang mit der im Gang befindlichen Planung für den Ausbau des Flughafens Zürich-Kloten musste im Hinblick auf die zu erwartenden Lärmeinwirkungen zunächst die Lage des Quartierplangebietes bezüglich der künftigen Flugpisten überprüft werden. Es ergab sich dabei, dass Umzonungen im Bereich des Quartierplanes Nr. 12 Reckholdern-Hofacker aus Gründen des Fluglärms nicht erforderlich sein werden. Da somit keine quartierplanrechtlichen Konsequenzen des Flughafenausbaues ersichtlich sind, steht dem Fortgang des Genehmigungsverfahrens nichts im Wege.

Das Quartierplangebiet wird im Südwesten durch die Rümlangstrasse und den Hofacker, Staatsstrassen I. Kl. Nr. 2, im Norden durch die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, im Nordosten durch die Glatt und im Südosten durch den Stegligraben (öffentliche Gewässer) begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Oberglatt sowie des abgeänderten generellen Kanalisationsprojektes für das Gebiet Sack-Reckholdern wie auch innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung dienen die Spitzackerstrasse als Verbindung zwischen Rümlangstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und der Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, der Brunnenweg als Verbindung zwischen der Spitzackerstrasse und der Rümlangstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, sowie eine von der Spitzackerstrasse in südlicher Richtung abzweigende Sackstrasse, die Strasse Reckholdern. Ferner wurden zwischen der Glatt und der Spitzackerstrasse der Fussweg Mülliwies und zwischen dem Stegligraben und der Strasse Reckholdern der Fussweg Reckholdern vorgesehen.

Die mit 24 m an der Spitzackerstrasse, am Brunnenweg und an der Strasse Reckholdern festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Quartierstrassen. Zur Sicherung der im Bebauungsplan der Gemeinde vorgesehenen Fusswege entlang den öffentlichen Gewässern sowie zur Freihaltung des für eine parkähnliche Anlage benötigten Landes wurden längs der Glatt und des Stegligrabens Anlagebaulinien vorgesehen. Der Abstand dieser Baulinien zur jetzigen Parzellengrenze der Glatt bzw. zur Parzellengrenze der Neuzuteilung längs des Stegligrabens beträgt 12 m. Die im Quartierplan für die Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, für die Rümlangstrasse und den Hofacker, Staatsstrassen I. Kl. Nr. 2, eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom

RRB 577/1968

Regierungsrat bzw. von der Baudirektion bereits genehmigten bzw. festgesetzten Linien überein. (Vgl. den entsprechenden RRB Nr. ~~577/1988~~ bzw. die Verfügung der Baudirektion Nr. 1806/1967.) Bei den Einmündungen der Spitzackerstrasse in die Dorf- und in die Rümliangstrasse werden jeweils die Baulinien der letzteren geöffnet.

Die Niveaulinie an der Spitzackerstrasse weist eine Maximalsteigung von 7,2 % auf.

Der den Akten beigelegte Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberglatt vom 22. August 1968 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Nr. 12 Reckholdern—Hofacker mit Baulinien an den Er-schliessungsstrassen, Niveaulinie an der Spitzackerstrasse, Oeffnung der Baulinien an der Dorfstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 5, und an der Rümliangstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, bei der Einmündung der Spitzackerstrasse in dieselben sowie Festsetzung einer Anlagebaulinie längs der Glatt und des Stegligrabens wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberglatt unter Rücksendung von zwei Plansätzen mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Dielsdorf sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 28. August 1969.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. E. Spirelli